

Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des Sondervermögens „cominvest Geldmarkt 1“

A. Änderung der Vertragsbedingungen des „cominvest Geldmarkt 1“

Bei dem Sondervermögen **cominvest Geldmarkt 1** treten zum 04.06.2010 die nachfolgend beschriebenen Änderungen der Vertragsbedingungen in Kraft:

I. Änderung des Anlagepolitik

Im Zuge der Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Geldmarkt 1 auf das Sondervermögen MK Variozins zum 04.06.2010 werden die Anlagegrundsätze und –grenzen des cominvest Geldmarkt 1 denen des MK Variozins angepasst.

Die Anleger des cominvest Geldmarkt 1 sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des CB Geldmarkt Deutschland I umzutauschen.

II. Änderung des Geschäftsjahres

Zusätzlich wird das Geschäftsjahresende des cominvest Geldmarkt 1 vom 01.07. bis 30.06. auf 05.06. bis 04.06. des folgenden Jahres geändert. Durch diese Änderung entsteht einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2009 bis 04.06.2010.

III. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 04.06.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Geldmarkt 1 in der ab dem 04.06.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
cominvest Geldmarkt 1,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
richtlinienkonforme Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar ausschließlich verzinsliche Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 Nr. 1, 2 und 4 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in auf EURO lautende verzinsliche Wertpapiere angelegt werden.
2. Die für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 1 erwerbbar verzinlichen Wertpapiere dürfen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren aufweisen und sollen grundsätzlich auf EURO lauten. Für verzinsliche Wertpapiere mit periodischer Zinsanpassung gilt die vorgenannte Restlaufzeiten-Begrenzung nicht.
3. Auf fremde Währung lautende verzinsliche Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn die fremden Währungen durch ein Gegengeschäft für die Laufzeit gegen den Euro abgesichert werden.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.*
6. *Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der folgend genannten Aussteller*

1. Die Bundesrepublik Deutschland

2. Die Bundesländer:

- *Baden-Württemberg*
- *Bayern*
- *Berlin*
- *Brandenburg*
- *Bremen*
- *Hamburg*
- *Hessen*
- *Mecklenburg-Vorpommern*
- *Niedersachsen*
- *Nordrhein-Westfalen*
- *Rheinland-Pfalz*
- *Saarland*
- *Sachsen*
- *Sachsen-Anhalt*
- *Schleswig-Holstein*
- *Thüringen*

3. Europäische Gemeinschaften:

- *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*
- *EURATOM*
- *Europäische Wirtschaftsgemeinschaften*

4. Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- *Belgien*
- *Dänemark*
- *Estland*
- *Finnland*
- *Frankreich*
- *Griechenland*
- *Großbritannien*
- *Irland*
- *Italien*
- *Lettland*
- *Litauen*
- *Malta*
- *Polen*
- *Luxemburg*
- *Niederlande*

- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Griechische Republik Südzypern

5. Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

6. Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG in Verbindung mit § 62 InvG mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn diese auf Euro lauten.

7. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Bankguthaben, die auf Fremdwährung lauten, müssen durch ein Devisentermingeschäft gegenüber dem EURO abgesichert werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
8. Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 4 Anlageausschuß

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

Alle Anleger haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND
KOSTEN

§ 6

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 1,01 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahressbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an.*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

§ 8

Kosten

- 1. Für die Verwaltung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,45 v.H. p.a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
- 2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine Vergütung in Höhe von 0,05 v.H. p.a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
- 3. Neben den genannten Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:*
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;*
 - b. bankübliche Depotgebühren; ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;*
 - c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;*
 - d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, ggf. des Auflösungsberichtes, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;*
 - e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;*
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*

- g. *Kosten für den Vertrieb;*
 - h. *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;*
 - i. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.*
4. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 05. Juni und endet am 04. Juni des folgenden Jahres.

ANTEILSCHEINE UND NAMENSBEZEICHNUNG

§ 11

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilen an der Globalurkunde mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIG Geldmarkt 1“ bleiben unberührt. Diese Anteile behalten weiterhin Gültigkeit.

B. Übertragung aller Vermögensgegenstände des „cominvest Geldmarkt 1“ auf den „cominvest MK Variozins“ zum 04.06.2010

Zum 04.06.2010 („Übertragungstichtag“) werden mit Genehmigung der BaFin sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Geldmarkt 1 auf das Sondervermögen MK Variozins übertragen. Die Ausgabe von Anteilscheinen des cominvest Geldmarkt 1 wird zum 04.05.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Aufträge, die am 03.05.2010 bis 14.00 Uhr bei uns eingegangen sind, mit dem Preis vom 03.05.2010 ausgeführt. Die Rücknahme von Anteilsscheinen wird dagegen 02.06.2010 eingestellt.

Die Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände des cominvest Geldmarkt 1 erfolgt vor dem Hintergrund eines mangels Anlegernachfrage zurückgegangenen Fondsvermögens, wodurch eine kosteneffiziente Verwaltung nicht mehr möglich ist. Das Fondsvolumen des MK Variozins nimmt durch die Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Geldmarkt 1 zu.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Geldmarkt 1 wird wie folgt vorgenommen:

Am Übertragungstichtag werden die Werte des cominvest Geldmarkt 1 und des MK Variozins berechnet, das Umtauschverhältnis festgelegt und der gesamte Vorgang vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des cominvest Geldmarkt 1 und des MK Variozins zum Zeitpunkt der Übernahme. Die Anleger des cominvest Geldmarkt 1 erhalten die Anzahl von Anteilen am MK Variozins, die dem Wert ihrer Anteile entsprechen.

Vor dem Übertragungstichtag werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des cominvest Geldmarkt 1 aus dem laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttet. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zulasten der cominvest Asset Management GmbH.

Die Geschäftsführung